

Berichterstattung nach §§ 289 Abs. 4 und 5 und 315 Abs. 4 HGB

Die SOLON SE macht als Gesellschaft, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des WpÜG durch die von ihr ausgegebenen stimmberechtigten Aktien in Anspruch nimmt, zu den in § 315 Abs. 4 bis 9 HGB aufgeführten Sachverhalten die folgenden Angaben:

– Das Grundkapital der SOLON SE beträgt 17.225.032,00 € und ist in 17.225.032 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Die Stückaktien sind rechnerisch mit jeweils 1,00 € am Gezeichneten Kapital beteiligt.

- In Einzelfällen können sich Stimmverbote kraft Gesetzes aus §§ 20 Abs. 7, 21 Abs. 4, 136 Abs. 1 AktG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), 10 der Verordnung (EG) Nr. 2157 / 2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) oder aus § 28 WpHG für die betreffenden Aktien ergeben. Darüber hinaus sind dem Vorstand keine weiteren Beschränkungen von Stimmrechten bekannt.
- Aufgrund der in der Vergangenheit gegenüber der SOLON SE erfolgten Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 21, 22 WpHG sind folgende (direkte oder indirekte) Beteiligungen am Kapital bekannt, die 10 % der Stimmrechte am Kapital überschreiten:
 - Mithril GmbH, Darmstadt, Deutschland, 44,50 %.
- Das Unternehmen wird vom Vorstand geleitet und gegenüber Dritten vertreten. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands obliegt gemäß § 84 AktG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), 10 SE-VO dem Aufsichtsrat. Diese Befugnis wird in § 7 der Satzung dahingehend konkretisiert, dass der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder bestellt, ihre Zahl bestimmt und die Geschäftsverteilung regelt. Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung muss der Vorstand aber aus mindestens zwei Personen bestehen.
- Gemäß Art. 59 Abs. 1 SE-VO i. V. m. § 179 Abs. 2 AktG und § 20 Abs. 2 der Satzung bedürfen Satzungsänderungen eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist jedoch mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten, genügt gemäß Art. 59 Abs. 1 SE-VO i. V. m. § 51 SEAG und § 20 Abs. 2 der Satzung auch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern es sich nicht um eine Änderung des Unternehmensgegenstands, eine Sitzverlegung gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO oder um Fälle handelt, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat ermächtigt, bei Kapitalerhöhungen aus Genehmigtem Kapital (§ 5 der Satzung) oder bei Ausnutzen der Bedingten Kapitalia (§ 5a der Satzung) die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der jeweils durchgeführten Kapitalerhöhung anzupassen. Die letzte Satzungsänderung erfolgte im Rahmen der letzten ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2010 hinsichtlich § 5a Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 Satz 1, die mit Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister am 12. Juli 2010 wirksam wurde.
- Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Juni 2010 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 31. Mai 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Aktien gegen Bar-oder Sacheinlage um bis zu 6.265.098,00 € zu erhöhen

(Genehmigtes Kapital). Diese Ermächtigung wird in § 5 Abs. 1 der Satzung geregelt. Des Weiteren ist der Vorstand der Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Juni 2010 bis zum 30. November 2011 ermächtigt, bis zu einem anteiligen Betrag von maximal 10 % des Grundkapitals eigene Aktien zu erwerben. Sowohl diese Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien als auch das Genehmigte Kapital sollen die Gesellschaft insbesondere in die Lage versetzen, eigene Aktien kurzfristig für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen zur Verfügung zu haben und sie einem Verkäufer als Gegenleistung anbieten zu können. Des Weiteren ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 1.253.019,00 € durch Ausgabe von bis zu 1.253.019 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2000 / 1). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Aktienoptionen, deren Ausgabe von den Hauptversammlungen am 26. Juli 2000, 26. August 2003, 26. August 2004, 24. August 2005, 24. August 2006, 29. August 2007 und 24. Juni 2008 beschlossen wurde. Diese Ermächtigung wird in § 5a Abs. 1 der Satzung geregelt. Darüber hinaus ist das Grundkapital um bis zu 5.012.079,00 € durch Ausgabe von bis zu 5.012.079 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 1,00 € bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2005 / 1). Die bedingte Kapitalerhöhung, die in § 5a Abs. 2 der Satzung geregelt ist, dient der Gewährung von Optionsrechten bzw. Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsbedingungen an die Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsanleihen bzw. von Umtauschrechten bzw. Umtauschpflichten nach Maßgabe der Wandelschuldverschreibungsbedingungen an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung vom 29. August 2007 oder vom 17. Juni 2009 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden.

- Einige wesentliche Vereinbarungen der SOLON SE stehen unter der Bedingung eines Kontrollwechsels (d. h. des Erwerbs von 50 % oder mehr der Stimmrechte) infolge eines Übernahmeangebots, darunter ein im Jahr 2007 begebenes Schuldscheindarlehen, die ebenfalls im Jahr 2007 begebene Wandelschuldverschreibung sowie mehrere Kreditvereinbarungen. Die Bedingungen eines Kontrollwechsels entsprechen den marktüblichen Vereinbarungen. Sie führen nicht zur automatischen Beendigung der oben genannten Vereinbarungen, sondern räumen den Vertragspartnern für den Fall eines Kontrollwechsels lediglich die Möglichkeit ein, diese gegebenenfalls zu kündigen.
- Für den Fall eines unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von mindestens 30 % der Stimmrechte an der SOLON SE durch einen Dritten haben zwei Vorstandsmitglieder das Recht, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Rechtswirksamkeit des Kontrollwechsels das Amt als Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsletzten niederzulegen, sofern gleichzeitig die Kündigung des Dienstvertrags durch sie selbst erfolgt. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens würden diesen Vorstandsmitgliedern die gesamten Bezüge ausgezahlt, die sie erhalten hätten, wenn sie ihre jeweiligen Dienstverträge bis zum vereinbarten Ende erfüllt hätten. Ältere Dienstverträge sehen für den Fall eines Ausscheidens infolge eines Kontrollwechsels eine zusätzliche Abfindungszahlung von brutto 1,0 Mio € vor. Dienstverträge jüngeren Datums beinhalten Regelungen hinsichtlich eines Abfindungs-Cap entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, die auf den Fall des Ausscheidens infolge eines Kontrollwechsels Anwendung finden. Der Vorstand ist der Auffassung, dass die vorhandenen Instrumente mit Ausnahme der Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, sowie mit Ausnahme der Change-of-Control-Vereinbarungen in den Vorstandsverträgen nicht geeignet sind, eine Übernahme zu erschweren.

Erläuterungen zu den Sachverhalten nach § 315 Abs. 4 Nr. 4 (Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, nebst Beschreibung dieser Sonderrechte) sowie Nr. 5 (Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind) HGB sind im Hinblick auf das Fehlen solcher Sachverhalte nicht erforderlich.